



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 19. Mai 2015 / Nr. 289

Totalrevision der Jagdverordnung; Erlass II. Nachtrag zum Jagdgesetz; Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Staatskanzlei / RELEG / GSMat /
RATSD / Pub

Beilage: – Jagdverordnung (Beilage 1)
– Erläuterungen zur Jagdverordnung (Beilage 2)

Zugestellt am: 22. Mai 2015

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

A. Die Regierung ermächtigte das Volkswirtschaftsdepartement mit Beschluss vom 3. Februar 2015 eine Vernehmlassung zum Entwurf einer totalrevidierten Jagdverordnung durchzuführen (RRB 2015/052).

An der Vernehmlassung nahmen teil:

- Revierjagd St.Gallen;
- St.Galler Bauernverband;
- Vereinigung St.Gallischer Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten;
- Verband St.Galler Ortsgemeinden;
- Waldwirtschaft St.Gallen & Liechtenstein;
- WWF Ostschweiz.

B. Der Entwurf wurde weitgehend positiv aufgenommen. Insbesondere die Vertreter der politischen Gemeinden und der Ortsgemeinden unterstützen den Entwurf der Jagdverordnung (abgekürzt JV). Zum Thema Wildschaden erfolgten – wie zu erwarten war – von Seiten der Waldwirtschaft und von Seiten der Jägerschaft gegensätzliche Rückmeldungen, was ein recht klarer Hinweis darauf ist, dass der Entwurf bereits einen Kompromiss darstellte. Bei der Überarbeitung des Entwurfs wurden dementsprechend lediglich die Vorschrift zur Berechnung des Schadens im Wald leicht angepasst, indem der Ersatz der Wiederherstellungskosten vom Jungwald auf Stangenholz bis 20 cm Brusthöhendurchmesser ausgeweitet wurde (vgl. Art. 57 Abs. 3 JV).

Auf Antrag der Revierjagd St.Gallen wurde zudem der Minderheitenschutz bei Beschlüssen der Jagdgesellschaft über die Anpassung der Pachtverfügung aufgehoben (Streichung von Art. 14 Abs. 3 Vernehmlassungsvorlage JV). Dies hat insbesondere zur Folge, dass eine Jagdgesellschaft durch Mehrheitsbeschluss neue Pächterinnen oder Pächter aufnehmen kann, selbst wenn dadurch der Wildertrag der bisherigen Pächterinnen und Pächter verkleinert wird.



Ebenfalls auf Antrag der Revierjagd St.Gallen wurden die Sanktionen für das Nichterfüllen von Abschussvorgaben gestrafft und die Möglichkeit, gegenüber der fehlbaren Jagdgesellschaft eine Verwaltungsbusse auszusprechen, gestrichen. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei wird wie bisher lediglich die Ersatzvornahme durch die Wildhut anordnen können (Streichung von Art. 22 Abs. 2 Vernehmlassungsvorlage JV).

Die übrigen Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage sind gesetzestechnischer Natur, die auf Anregungen von RELEG zurückgehen.

C. Der II. Nachtrag zum Jagdgesetz (II. NG zum Jagdgesetz) wurde nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 18. November 2014 rechtsgültig, aber bisher nicht in Vollzug gesetzt (RRB 2014/699), da vorgängig die Jagdverordnung an die neue Ausgestaltung des Jagdgesetzes (ABI 2014, 2415) anzupassen war. Gleichzeitig mit dem Erlass der neuen Jagdverordnung kann nun auch der II. NG zum Jagdgesetz in Vollzug gesetzt werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement schlägt vor, den II. NG zum Jagdgesetz und die totalrevidierte Jagdverordnung gestaffelt in Vollzug zu setzen. Bestimmungen, welche die Reviervergabe einschliesslich die vorzeitige Auflösung und Neuvergabe bestehender Pachtverhältnisse regeln, werden auf den 1. Juli 2015 in Vollzug gesetzt. Da im Rahmen der Gesetzesrevision einige Bestimmungen aus dem Abschnitt III "Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft" zu den Bestimmungen über die Reviervergabe verschoben worden sind, ist auch der geänderte Abschnitt III auf den 1. Juli 2015 in Vollzug zu setzen. Der Rest des II. NG zum Jagdgesetz wird auf den 1. April 2016 – also auf Beginn der neuen Pachtperiode – in Vollzug gesetzt.

D. Derselbe gestaffelte Vollzugsbeginn ist für die neue Jagdverordnung vorgesehen. Die Staffelung ermöglicht den bestehenden Jagdgesellschaften und Hegegemeinschaften, ihre Organisation auf die nächste Pachtperiode hin an das neue Recht anzupassen.

Zudem ermöglicht der gestaffelte Vollzugsbeginn, beim Bund vorgängig die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Bestimmungen der neuen Jagdverordnung, die alle erst auf den 1. April 2016 in Vollzug gesetzt werden sollen, einzuholen. Aufgrund der positiven Vorprüfung durch das Bundesamt für Umwelt steht allerdings bereits fest, dass die Genehmigung erteilt werden wird.

Die Regierung beschliesst:

1. Erlass der Jagdverordnung.
2. Die mit dem II. Nachtrag zum Jagdgesetz geänderten Bestimmungen von Art. 3 bis 23 werden ab 1. Juli 2015 angewendet.
3. Im Übrigen wird der II. Nachtrag zum Jagdgesetz ab 1. April 2016 angewendet.
4. Veröffentlichung der Jagdverordnung sowie des II. Nachtrags zum Jagdgesetz im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

